

## **Allgemeinverfügung der Stadt Münster**

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4c der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12.05.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der zurzeit geltenden Fassung ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 20.05.2021**

#### **über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 in der ab dem 15. Mai 2021 gültigen Fassung für Modellprojekte auf dem Gebiet der Stadt Münster**

#### **Anordnungen**

- I. Die Stadt Münster erlässt auf Grundlage von § 4c der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 12. Mai 2021 in der ab dem 15. Mai 2021 gültigen Fassung i. V. m. §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –VwVfG NRW -) folgende Allgemeinverfügung:
  1. Abweichend von § 14 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO ist die Öffnung der gastronomischen Einrichtung „Münsters digitaler Biergarten – Lindenhof 2021“ beginnend ab dem 21.05.2021 zulässig.
  2. Abweichend von § 9 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO ist die Durchführung von Sportangeboten unter dem Dach des Stadtsportbundes in Form von folgenden Einzelangeboten beginnend ab dem 20.05.2021 zulässig:
    - a. Blau-Weiß Aasee, Training des integrativen Fußballteams
    - b. VGS Münster, Wiedereinstieg in den Sport
    - c. Billard Sport Club, Billardspiel in Kleingruppen
    - d. Borussia Münster, Tischtennis und Badminton
    - e. Die Residenz, Tanztraining für Vereinsmitglieder
    - f. Segelclub Hansa Münster, Kiepenkerlregatta
    - g. SportBildungswerk Münster, Aus- und Fortbildung von Übungsleiter/-innen
    - h. DJK Wacker Mecklenbeck, Trainingsstart auf der Sportanlage
    - i. LG Brillux, Wiedereinstieg in den vereinsbasierten Trainingsbetrieb
    - j. TG Münster, Sport treiben in der Sporthalle an der Lotharinger Straße
    - k. Stadtsportbund Münster, #Trotzdem Sport im Park – Münster bewegt sich wieder!
    - l. Stadtsportbund Münster, Eröffnung der Sportabzeichen-Treffpunkte in Münster

3. Abweichend von § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 CoronaSchVO ist die Öffnung des städtischen Freibades Coburg zulässig.
4. Abweichend von § 7 Abs. 1 S. 1 und § 8 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO ist der Betrieb folgender kultureller Einrichtungen mit kulturellen Veranstaltungen und Weiterbildungsveranstaltungen zulässig:
  - a. Wolfgang Borchert Theater, wir sind wieder da / Beginnend ab dem 20.05.2021
  - b. Kino Cinema & Kurbelkiste, Aufnahme des Betriebes von Filmvorführungen / Beginnend ab dem 29.05.2021
  - c. Kap.8 Stadtteilkulturzentrum im Bürgerhaus Kinderhaus, Bewegungs-/ Weiterbildungsangebote und Theatervorstellungen / Beginnend ab dem 30.05.2021
  - d. Begegnungszentrum Meerwiese/Theater in der Meerwiese, Weiterbildungsangebote und Theatervorstellungen / Beginnend ab dem 30.05.2021
5. Die Eingrenzung der unter 1 - 4 genannten Maßnahmen ergibt sich aus der Anlage, die dieser Allgemeinverfügung beigelegt ist und die Inhalt dieser Verfügung wird. Soweit einzelne Projekte noch nicht hinterlegt sind, ist deren Öffnung erst bei Vorlage und Genehmigung der jeweiligen Projektbeschreibung durch die Stadt Münster zulässig.
6. Eine Öffnung und der Betrieb der unter den Ziffern 1 - 4 genannten Einrichtungen bzw. Projekte ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass
  - a. lediglich solche Personen die Leistungen in Anspruch nehmen, die vorab über eine digitale Plattform einen Termin/ein Zeitfenster gebucht haben, um die entsprechende Leistung in Anspruch zu nehmen bzw. eine entsprechende Reservierung vorgenommen haben. Dem steht es im Bereich des Sports gleich, wenn die zugelassenen Trainingsgruppen vor Aufnahme des Trainings digital erfasst werden bzw. im Bereich der Bäderöffnungen auf der entsprechenden Internetseite und vor Ort die Verfügbarkeit freier Plätze in Echtzeit angezeigt wird.
  - b. lediglich solche Personen die Leistungen in Anspruch nehmen, die beim Betreten über eine ärztliche Bescheinigung oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument zu erbringen und ist bei Betreten des Einrichtungsgeländes dem Betreiber/der Betreiberin vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis darf bei Vorlage nicht älter als 48 Stunden sein. Die Tests haben den Anforderungen der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung – CoronaTestQuarantäneVO) einschließlich deren Anlagen in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Unter den Voraussetzungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung–SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021V1) steht eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich.
  - c. der Betreiber/die Betreiberin eine Rückverfolgbarkeit i. S. d. § 4a der CoronaSchVO in der aktuell geltenden Fassung gewährleistet, die digital zu erfolgen hat. Die Betreiberin/der Betreiber muss den digitalen Checkin prüfen

(Sichtprüfung) und die Anzahl seiner Gäste insgesamt verifizieren. Gleichzeitig hat die Betreiberin/der Betreiber seine Gäste darauf hinzuweisen, dass das Gesundheitsamt die Daten zu einem Projekt/Ort auswerten darf, unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Nachverfolgung einer Corona-Infektion.

- d. der Betreiber/die Betreiberin ein mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmtes Hygiene- und Durchführungskonzept vorlegt. Es muss insbesondere Regelungen zur Einhaltung von Kontaktbeschränkungen, regelmäßiger Lüftung und Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Sanitäreinrichtungen sowie der maximalen Besucher-/Nutzerzahl enthalten. Mögliche Wegeführungen innerhalb der Veranstaltungsorte sollen berücksichtigt werden. Überdies ist hierin der räumliche Geltungsbereich der Öffnung – auch grafisch mittels Lageplan – darzulegen. Das Konzept ist auch an die E-Mail-Adresse [gesundheitsamt@stadt-muenster.de](mailto:gesundheitsamt@stadt-muenster.de) zu senden. Mit der Übersendung erklärt sich der jeweilige Betreiber/die jeweilige Betreiberin des Angebotes/der Einrichtung/des Projektes einverstanden, dass das Konzept in den Medien veröffentlicht werden kann. Die Genehmigung auch bereits eingereichter Konzepte erfolgt nach Prüfung und Vollständigkeit, erst dann kann ein solches Modellvorhaben durch die Betreiber in die Umsetzung gehen. Die Stadt Münster behält sich vor, die Genehmigung zur Durchführung wieder zu entziehen, wenn eine Missachtung von definierten Regeln stattfindet oder Coronafälle eintreten, die dem Modellvorhaben zugeordnet werden können.
  - e. der Betreiber/die Betreiberin durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch entsprechende Beschilderung) kenntlich macht, dass außerhalb der Einrichtung/des Angebotes die allgemeinen Vorgaben der CoronaSchVO in der jeweils gültigen Fassung von den Nutzerinnen und Nutzern beachtet werden.
7. Die Öffnung der in den Ziffern 1 - 4 genannten Einrichtungen ist nur dann zulässig, wenn die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet ausweislich der täglichen Veröffentlichungen des LZG NRW konstant unter 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern liegt, die Auslastung der Krankenhäuser im Stadtgebiet nach deren Einschätzung und Meldung an den Krisenstab der Stadt Münster hinreichend gering ist und das Gesundheitsamt des Kreises nach der aktuell bestehenden Gesamteinfectionslage eine zeitnahe Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen sicherstellen kann.
  8. Steigt die 7-Tage-Inzidenz an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern, entfallen die Öffnungen aus Ziffer 1 - 4. Dies gilt nicht, sofern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgestellt wird, dass diese Überschreitung
    - a. einer bestimmten, nicht aus dem Modellprojekt resultierenden Infektionsquelle zugeordnet werden kann oder
    - b. die Stadt Münster plausibel darlegen kann, dass der Anstieg der Infektionen nicht auf das Projekt zurückzuführen ist und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales dieser Einschätzung zustimmt.
  9. Eine Unterbrechung/ein Abbruch der unter den Ziffern 1 - 4 genannten Maßnahmen kommt auch dann in Betracht, wenn das das Modellprojekt initiiierende Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen den Modellversuch beendet.
  10. Die Maßnahmen unter Ziffer 1 - 4 gelten für eine Mindestdauer von drei Wochen, sofern kein Fall der Ziffern 7 bis 9 vorliegt.

11. Für die Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten gilt § 4c Abs. 3 CoronaSchVO in der jeweils geltenden Fassung.
  12. Diese Allgemeinverfügung kann gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW widerrufen werden, wenn das zuständige Gesundheitsamt eine Fortführung des Modellprojekts aus Gründen des Infektionsschutzes, insbesondere aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens in der Modellkommune oder auch in den angrenzenden Kreisen, für nicht vertretbar hält.
- II. Es wird die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen gem. Ziffern 6 und 7 dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, soweit diese sich nicht bereits aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG ergibt.
  - III. Die Anordnungen unter Ziffer I. treten mit Bekanntgabe in Kraft.

## **Begründung**

Zu I.

Nach § 4c CoronaSchVO in der ab dem 15. Mai 2021 geltenden Fassung kann das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) Modellprojekte auswählen, bei denen im Zusammenspiel mit Testungen, Impfungen, der digitalen Kontaktnachverfolgung gemäß § 4a CoronaSchVO sowie entsprechenden Hygiene- und Durchführungskonzepten abweichend von der geltenden Coronaschutzverordnung Bereiche des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens geöffnet werden, um digitale Lösungen zu erproben und wissenschaftliche Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen zur Pandemiebekämpfung zu gewinnen. In Nordrhein-Westfalen konnten sich Gemeinden, Städte und Kreise beim MWIDE um die Einrichtung einer solchen Modellregion bewerben. Die Stadt Münster hat nach Bewerbung den Zuschlag für die Durchführung eines Modellprojektes erhalten.

Im Gesamtkonzept sind verschiedene Maßnahmen genannt, die der Intention des Ministeriums, Erkenntnisse aus Modellprojekten zu gewinnen und insbesondere digitale Lösungen einzusetzen, die den auch aus infektiologischer Sicht wichtigen Erkenntnisgewinn fördern, entsprechen. Neben dem Einsatz digitaler Lösungen ist eine enge Abstimmung mit den beteiligten Akteuren erforderlich.

Daneben sind das Gesundheitsamt und der Krisenstab der Stadt Münster eng eingebunden. Die in der Allgemeinverfügung genannten Bausteine einer Öffnung sind mit allen beteiligten Akteuren eng abgestimmt und örtlich klar abgrenzbar. Insbesondere nach weiteren Gesprächen mit dem MWIDE fokussieren sich die Maßnahmen auf die Bereiche der Kultur und des Sports. In diesen beiden Bereichen sind, anders als in anderen Bereichen, keine erheblichen Wanderbewegungen aus anderen Regionen zu erwarten, insbesondere, soweit es sich um eine Öffnung des vereinsgebundenen Sports handelt. Die weiter genannten Maßnahmen/Nebenbestimmungen sind erforderlich, um das Risiko eines Infektionsgeschehens als Ausfluss der Öffnung zu minimieren und dadurch den Nutzerinnen und Nutzern der jeweiligen Angebote eine möglichst hohe Sicherheit im Rahmen der Inanspruchnahme zu gewährleisten. Die Öffnungsschritte erfordern umfassende Hygienekonzepte, die die in Ziffer 6 Buchst. d. genannten Punkte erfüllen und vor Inbetriebnahme durch das zuständige Gesundheitsamt genehmigt werden müssen. Überdies ist es – auch als Ausfluss der Grundintention – zwingend, dass bei sämtlichen Öffnungen digitale Lösungen eingesetzt und weiterentwickelt werden, um im Falle eines Infektionsgeschehens die Arbeit des Gesundheitsamts deutlich zu erleichtern, indem eine zügige Benachrichtigung der Nutzenden über eine mögliche Ansteckung bzw. einen Quarantänefall ermöglicht wird. Hinsichtlich der Erhebung, Speicherung und Nutzung der während der Modellphase erhobenen Daten gelten die Bestimmungen der CoronaSchVO. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Verlauf der Modellphase herausgearbeitet

werden soll, ob – und wenn ja – in welchem Bereich sich Infektionen schneller verbreiten, ist eine entsprechende Erhebung erforderlich und angemessen. Schließlich sind klare Abbruchkriterien genannt, unter denen eine Fortsetzung der Öffnungen nicht möglich ist (Ziffern 8 – 10 dieser Allgemeinverfügung).

Zu II.

Soweit die sofortige Vollziehbarkeit sich nicht bereits aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG ergibt, wird sie gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, weil diese im öffentlichen Interesse liegt. Anfechtungsklagen haben somit keine aufschiebende Wirkung. Das Modellprojekt stellt einen weiteren Schritt in Richtung Normalität dar, ermöglicht es doch – wenn auch in begrenztem Umfang – nach Monaten der Einschränkung des öffentlichen Lebens wieder verschiedene Lebensbereiche zu öffnen. Dennoch ist festzustellen, dass in der Bevölkerung durchaus auch Bedenken bezüglich des Vorhabens bestehen. Es besteht Sorge, dass das Infektionsgeschehen vor Ort durch Öffnungen im Rahmen des Modellprojekts wieder zunehmen könnte und womöglich der erneute Erlass stärker freiheitsbeschränkender Maßnahmen für die Bevölkerung die Folge sein könnte. Da nicht auszuschließen ist, dass das Modellprojekt Auswirkungen auf die Bevölkerung der Modellregion entfalten kann, sind zum einen Maßnahmen zu ergreifen, die auch bei Durchführung des Projektes einen größtmöglichen Schutz für die Bevölkerung garantieren sollen, zum anderen aber auch eine Akzeptanz für das Modellprojekt in der Bevölkerung bewirken. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die zum Schutz der Gesundheit angeordneten Nebenbestimmungen von Projektbeginn an umgesetzt werden.

Zu III.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die getroffenen Anordnungen treten mit Bekanntgabe in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster,  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

- Anlagen -



